

Nr.: 117/2009

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.09.2009

07.09.2009

Stadtsteuern/Rechtsamt
Frau Schlemminger/
Frau Boost
Tel.: 4 21-2 30, 4 21-2 55
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 117/2009

Betreff :

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Lutherstadt Wittenberg.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	Objektbezogene Einnahmen		Eigenanteil	Jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art: Verringerung der Einnahme durch Minderung der prozentualen Besteuerung	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	170.000 Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					
90000.02110 Vergnügungs- und Automatensteuer HH- Ansatz muss reduziert werden auf 130.000,- €							

Begründung :

Die Vergnügungssteuer für die Benutzung von Spielautomaten ist eine Aufwandssteuer, die den Vergnügungsaufwand des Spielers besteuern soll. Die Vergnügungssteuer wird aus steuerrechtlichen Gründen beim Geräteaufsteller erhoben, der diese auf die Spieler abwälzen kann. Laut herrschender Auffassung ist hierfür die kalkulatorische Abwälzbarkeit ausreichend.

Da in der Vergangenheit der Vergnügungsaufwand nicht manipulationsfrei ermittelt werden konnte, hat das Bundesverfassungsgericht in seinen früheren Entscheidungen einen Steuermaßstab für zulässig erklärt, der nur einen lockeren Bezug zum eigentlichen Steuergut, dem Vergnügungsaufwand des Spielers hat. Dementsprechend war in der Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg vom 24.10.2001 als Steuermaßstab im § 8 der Stückzahlmaßstab geregelt.

Auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Herstellern der Unterhaltungsautomaten, den Verbänden der Automatenunternehmer und den zuständigen Ministerien wurden Gewinnspielautomaten ohne manipulationssichere Zählwerke nur noch bis 1993 neu zugelassen. Auf Grund der beschränkten Zulassungsdauer ist davon auszugehen, dass ca. seit 2005 alle betriebenen Gewinnspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Die Lutherstadt Wittenberg hat ein im Jahr 2005 anhängiges Klageverfahren (gegen Vergnügungssteuerbescheide 9/2004 - 2/2005) durch Vergleich in 2007 beendet, weil das Verwaltungsgericht die Unzulässigkeit der Anwendung des Stückzahlmaßstabes feststellte. Aus diesem Grund war die Umstellung vom Stückzahlmaßstab auf den Wirklichkeitsmaßstab per 1. Änderungssatzung (Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2007) notwendig.

Nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes 2008 ist festzustellen, dass die Anwendung des neuen Steuermaßstabes (15% des Einspielergebnisses) zu folgender Steuererhöhung für die Gesamtheit aller Steuerschuldner führte.

	2007	2008	Erhöhung um
1. Spielhalle	14.640,-€	28.187,18€	92%
2. Spielhalle	56.100,-€	77.915,44€	39%
3. Spielhalle	40.950,-€	63.481,60€	55%
4. Spielhalle	14.400,-€	25.590,00€	78%
Jahressteuereinnahme	126.090,-€	195.174,00€	55%

Die Mehreinnahme für Geräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen beträgt 69.084,-€ bzw. dies bedeutet eine Erhöhung um 55% gegenüber der Pauschalbesteuerung.

Laut Urteil VG Arnsberg vom 07.08.2008 5 K 2686 / 07 und VG Arnsberg 24.4.2008 5 K 2085/06 ist jedoch „Das Gestaltungsermessen des Satzungsgebers (ist) im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Geräteaufsteller als Steuerschuldner eingeschränkt. Die Aufsteller müssen nicht damit rechnen, dass sie als Folge einer Neufassung des Satzungsrechts zu höheren Steuern herangezogen werden als dies nach der zuvor geltenden Steuersatzung – selbst wenn diese auf Grund der Unzulässigkeit des dort verwendeten Stückzahlmaßstabes ungültig war – möglich gewesen wäre“

Dies wurde bei der Festsetzung des neuen Besteuerungsmaßstabes in der 1. Änderungssatzung nicht beachtet.

Auf Grund der nunmehr vorliegenden Einspielergebnisse aus 2008 ist festzustellen, dass unter Anwendung des Ansatzes von 10% eine Einnahmeneutralität erzielt werden würde, so dass dieser Prozentsatz in die vorliegende Satzung (§ 15) eingestellt wurde. Die Notwendigkeit der unterschiedlichen Besteuerung der Geldspielgeräte in Spielhallen und an sonstigen Aufstellorten (z.B. Gaststätten usw.) ist durch die Ausstattung aller Gewinnspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken nicht mehr gegeben, da auch an diesen Orten der zu besteuernde Spieleraufwand genau erfasst wird.

Weitere notwendige Satzungsänderungen sind:

- Streichung der Möglichkeit der Erhebung von Vorauszahlungen (bisher § 9 Abs. 5)
- § 3 Eindeutigere Regelung bezüglich steuerbefreite Veranstaltungen (bisher § 1 Abs. 1, 2. Halbsatz)
- Abschnitt 3, §§ 14 – 16 Neuregelung der Spielgerätesteuer
- § 25 Verweis auf Billigkeitsentscheidungen nach § 13a KAG LSA

- § 16 (2) Neuregelung der Besteuerung bei negativen Einspielergebnis – zu diesem Problemkreis liegt noch keine Rechtsprechung vor. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Aufrechnung mit positiven Einspielergebnissen anderer Geräte in dem jeweiligen Quartal. In einem möglichen Rechtsstreit würde ggf. die Teilnichtigkeit dieser Regelung festgestellt werden, dies führt jedoch nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung
- § 26 Neuregelung der Ordnungswidrigkeiten (bisher § 15)

Auf Grund der Tatsache, dass mehrere inhaltliche Änderungen notwendig sind, wurde von einer Änderungssatzung abgesehen. Die vorliegende Vergnügungssteuersatzung wurde auf Grundlage einer Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erarbeitet.